

TOP 76:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

COM(2018) 353 final; Ratsdok. 9355/18

Drucksache: 289/18 und zu 289/18

Der Verordnungsvorschlag soll eine einheitliche Klassifizierung für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten schaffen, um die europäische Wirtschaft insgesamt umweltfreundlicher und widerstandsfähiger zu gestalten. Zudem soll Investoren die Möglichkeit geboten werden, den Grad der Nachhaltigkeit einer Investition abzuschätzen.

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums als Reaktion zum Übereinkommen von Paris von 2016 und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie auf die Politischen Leitlinien der Kommission.

Der Vorschlag enthält einen Rahmen für die Entwicklung einheitlicher Kriterien zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit, anhand derer der Grad der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erkennbar ist. Den Mitgliedstaaten soll es dabei freigestellt sein, Kennzeichnungen für nachhaltige Finanzprodukte einzuführen. Ferner sollen Anbieter von Fonds künftig offenlegen müssen, wie und inwieweit die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten angewendet wurden.

Die einheitlichen Kriterien für die Ermittlung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten sollen durch anschließende delegierte Rechtsakte entwickelt und operationalisiert werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb und zwischen den Branchen, auf bestehende grüne Finanzprodukte und -märkte und auf die Liquidität auf den Finanzmärkten sowie mögliche Risiken durch

inkonsistente Anreize berücksichtigt werden. Diese Kriterien sollen generell soweit wie möglich auf bestehenden Standards aufbauen. Die Standards sollen, wenn sie sich nicht ohne weiteres anwenden lassen, entsprechend angepasst werden.

Im Hinblick auf den Grad der Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit soll zudem darauf abgestellt werden, wann eine Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel leistet und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Ziele verursacht. Dazu sind im Verordnungsvorschlag Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu jedem Umweltziel festgelegt.

Weiterhin enthält der Verordnungsvorschlag Verpflichtungen zur Anwendung der entwickelten Kriterien durch die Union, Mitgliedstaaten und Finanzmarktteilnehmer, Festlegungen zu den Befugnissen der Kommission und Mindestschutzvorschriften.

Abhängig von der Annahme von delegierten Rechtsakten ist eine schrittweise Anwendung der Verordnung vorgesehen. In Bezug auf die technischen Evaluierungskriterien wird die Kommission von einer neu eingerichteten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen unterstützt.

Die Kommission soll bis zum 31. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung und die mögliche Notwendigkeit einer Änderung erstellen und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 289/1/18** ersichtlich.